

Konventionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 21-22

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen



Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.


Amthliches und Syndikate


Bestandesaufnahme für Wolle und Baumwolle. (Mitgeteilt von der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft.)

Im Interesse der Landesversorgung wird laut Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 7. November 1918 eine Bestandesaufnahme über Wolle, Baumwolle und deren Produkte angeordnet. Sie erstreckt sich auf folgende Waren: Wolle, Wollgarne, Wollgewebe und Halbwollgewebe jeder Art, Rohbaumwolle, Baumwollgewebe jeder Art und baumwollene Wirk- und Strickwaren jeder Art. Als Stichtag für die Bestandesaufnahme gilt der 30. November, abends 7 Uhr. Die Bestandesaufnahme-Formulare können von der Wollzentrale, Länggäßstraße 14, Bern, und von der Schweiz. Baumwollzentrale in Zürich unter Angabe der Waren, um die es sich handelt, gratis bezogen werden und sind bis spätestens 5. Dezember den genannten Amtsstellen richtig ausgefüllt wieder einzureichen. Waren, die am Stichtag zur Spedition im Inland aufgegeben wurden, unterliegen von seiten des Empfängers der Anzeigepflicht. Ebenso sind im Ausland gekaufte Waren, sofern sie sich schon auf dem Hertransport befinden, anzeigepflichtig. Von der Anmeldung befreit sind Bestände, die sich in Haushaltungen und Anstalten befinden, insoweit sie für den persönlichen Bedarf der Familienglieder und Anstaltsinsassen benötigt werden. Wer die Anmeldepflicht nicht erfüllt oder unrichtige Angaben macht, hat eine Geld- und Freiheitsstrafe zu gewärtigen. Stickerien unterliegen dieser Bestandesaufnahme nicht. Für diese Produkte wird in der nächsten Zeit eine ähnliche Verfügung erlassen werden.

Aufhebung der schweizerischen Treuhandstelle (Mitteilung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements). Die schweizerische Treuhandstelle (S. T. S.), die in Ausführung der im letzten Wirtschaftsabkommen mit Deutschland vereinbarten Grundsätze mit der Kontrolle über den Export der aus oder über Deutschland in die Schweiz eingeführten oder mit Hilfe deutscher Materialien Waren nach den Ententestaaten betraut worden war, wird nunmehr in Liquidation treten. Deutschland hatte seinerzeit die Errichtung der S. T. S. verlangt, um zu verhindern, daß Waren der genannten Art, die als Kriegsmaterial Verwendung finden können, nach der Entente ausgeführt werden. Mit der Einstellung der Feindseligkeiten ist dieser Zweck dahingefallen und die deutsche Regierung hat erklärt, daß sie auf das Weiterbestehen der S. T. S. verzichte.

Für den Export nach der Entente sind somit von nun an nur noch die Rücksichten auf die Deckung des Inlandsbedarfes maßgebend.

Es sind bereits die nötigen Anordnungen getroffen worden, um das Verfahren bei der Behandlung der Ausfuhrgesuche den veränderten Verhältnissen anzupassen, wobei unter Wahrung einer zuverlässigen Kontrolle vor allem eine möglichst rasche Erledigung der Gesuche angestrebt werden soll. Insbesondere wird auch geprüft, für welche Waren der Export nach den Ententeländern auf Grund genereller Ausfuhrbewilligungen freigegeben werden kann.

Konsulate. Herrn G. Boissier, schweizer. Geschäftsträger in Rumänien, ist vom Bundesrat der Titel eines bevollmächtigten Ministers verliehen worden. — Die von Herrn Jules Borel nachgesuchte Entlassung als schweizer. Generalkonsul in Belgien wird unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt. — Der mit der einstweiligen Verwaltung des deutschen Generalkonsulates in Zürich beauftragte bisherige deutsche Generalkonsul Plehn in Barcelona wird in dieser Eigenschaft anerkannt.


Konventionen


Vereinigung der Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten.

Eine Ende November abgehaltene außerordentliche und sehr zahlreich besuchte Versammlung der Mitglieder der Vereinigung der Schweizer Seidenstoff-Fabrikanten und Grossisten, welcher im Rahmen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft die Ueberwachung des Verkehrs mit der Kundschaft

obliegt, hörte mit großem Interesse den Bericht ihres Ausschusses über die gegenwärtige Situation an, der vom Vorsitzenden, Herrn G. Siber, erstattet wurde. Es fand eine Aussprache statt über die allgemeine Lage im Seidenstoffgeschäft, welche darin gipfelte, daß die Versammlung einstimmig der Ansicht Ausdruck gab, daß zurzeit durchaus keine Ursache zur Beunruhigung bei der Kundschaft vorliege, indem weder zu viel Ware vorhanden sei, noch schwere Preisbrüche vorausgesehen werden könnten, sondern im Gegenteil neue Ware noch teurer eintreten dürfte als früher bestellte, weil sowohl Rohstoffe als Produktionskosten immer noch steigen und die sicher zu erwartende Nachfrage, sobald einmal die heutigen Ausfuhrerschwerungen wegfallen, kaum genügend Ware finden dürfte, und weder die Zufuhren noch eine Produktionssteigerung rasch eine Ueberführung des Marktes und fallende Preise voraussehen lassen.

Es wurde beschlossen, die Kundschaft durch Zirkular hievon zu unterrichten; die Mitglieder einigten sich, daß an getätigten Geschäften und deren Preisen und Konditionen unbedingt festzuhalten sei, und daß Versuche, dieselben nicht inne zu halten, an den Vertrauensmann, Herrn César Hotz, überwiesen werden sollen. Im einzelnen wurde das Verfahren im Verkehr mit den einzelnen Gruppen von Absatzgebieten: Inland, neutrale Länder, Zentralmächte-Gruppe und Ententestaaten, besprochen und beschlossen, im Sinne des vorstehenden sowohl beruhigend zu wirken als keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß an den Abmachungen, namentlich am Verpflichtungsschein der nordischen Kundschaft, unbedingt festgehalten werden muß.

In nächster Zeit soll der Ausschluß sich auch mit der Liquidierung der seinerzeit auf Kriegsende zurückgestellten Abrechnung mit der österreichisch-ungarischen Kundschaft befassen. Starke Mißstimmung zeigte sich über das einseitige Vorgehen des Syndikates schweizerischer Versicherungs-Gesellschaften in der Frage der Erhöhung der Prämie für die Bußenversicherung von zwei auf fünf Prozent und der Ablehnung jeder Versicherung des Risikos für Schäden, die durch Aufruhr, Streik und Plünderung entstehen könnten, was die ohnehin mißlichen Ausfuhr-Verhältnisse noch mehr erschwerte, ja die Ausfuhr direkt verunmöglicht. Die Versammlung war sich darüber klar, daß eine Fortdauer der gegenwärtigen Ausfuhr-Schwierigkeiten, die nahezu zur Ausfuhr-Verunmöglichung, und zwar über alle Grenzen, führen, die Seidenindustrie in eine außerordentlich peinliche Lage versetzen und daß ihre Fortdauer es ersterer unmöglich machen würde, die Arbeiter und Angestellten weiterhin anständig zu belohnen und die ihr vom Staate zugemuteten, so außerordentlich hohen Opfer aufzubringen.

Es wurde von weitem Aufschlüssen über die gegenwärtige Sachlage, die sehr ungünstig lauteten, Kenntnis genommen und die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß von seiten derjenigen Staaten, die den Schutz der kleinen Nationen auf ihre Fahne geschrieben haben, der ungeheure Druck, den sie unserm Wirtschaftsleben auferlegten, sobald als möglich abgenommen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schweiz die gebührende Rechnung getragen werden möchte, da unser Land ohne Export wirtschaftlich nicht bestehen kann.

Der Ausschluß wurde schließlich beauftragt, mit andern Interessenten-Vertretungen, besonders der Zürcher Handelskammer, Fühlung zu suchen, um so bald als möglich eine Besserung in den durch die Zensur verursachten unleidlich gewordenen Verspätungen im Eingang und in der Sicherung der Korrespondenz, sowie Erleichterungen für den Muster- und Reiseverkehr herbeizuführen und die Aufhebung der schwarzen Listen zu verlangen. Den maßgebenden Stellen soll von neuem die große Wichtigkeit rascher Behebung dieser für Handel und Industrie so außerordentlich drückenden und schädigenden Hemmnisse vor Augen geführt werden.

Schweizerischer Webblätter- und Webgeschirr-Fabrikanten-Verband. Die unter dieser Firma mit Sitz in Zürich gegründete Genossenschaft bezweckt die Hebung und Förderung des Webblatt- und Geschirrfabrikations-Gewerbes und die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Der Vorstand besteht aus: Heinrich Stauffacher (Schwanden), Balduin Stocker (Basel), Albert Bär-Luchsinger (Schwanden),

Emil Hottinger (Hombrechtikon), Adolf Lendemann-Müller (Altstetten) und Ed. Baumgartner (Rüti, Zürich).

Es ist also endlich doch gelungen, auch die Angehörigen dieses Zweiges unserer Hilfsindustrie für einen Verband zu sammeln. Das kann nur die erfreulichsten Folgen haben im Sinne einheitlicher Preisgestaltung, geregelter Konditionen, vielleicht auch gemeinsamer Materialbezüge, Verteilung von Massenaufträgen etc. neben der Wahrung berechtigter Interessen in beruflicher und handelspolitischer Hinsicht. Die Einzelnen gewinnen wieder mehr Vertrauen zur Existenzmöglichkeit; und das ist es wohl in der Hauptsache, was sie nun freudig festhalten lassen wird an der geschaffenen Verbindung, um letztere mit der Zeit zu einem unzerreißbaren Band erstarken zu sehen.

Dir. Fr.

Ausstellungswesen.

Schweizer Mustermesse 1919. Die Anmeldungen für die Schweiz. Mustermesse 1919 laufen zahlreich ein. In allen Industrie- und Gewerbezweigen werden Vorbereitungen für die kommende Friedenswirtschaft getroffen. Aus diesem Grunde ist auch das Interesse für die nächste Mustermesse sehr lebhaft. Wir möchten an dieser Stelle diejenigen Interessenten, welche an der Messe teilnehmen wollen, sich aber noch nicht angemeldet haben, bitten, das sofort zu tun. Wie bereits früher erwähnt wurde, laufen zu spät eintreffende Anmeldungen infolge der großen Beteiligung und der heute noch bestehenden Bauschwierigkeiten Gefahr, nicht mehr berücksichtigt zu werden.

Sozialpolitisches

Sozialpolitisches. Im Anschluß an den glücklich überstandenen Landesstreik sind von verschiedenen Verbänden Resolutionen gefaßt und zum Ausdruck gebracht worden. So auch von untenstehender Zentralstelle von stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbänden, die zur Mehrzahl der in der letzten Nummer erwähnten schweizerischen Angestellten-Vereinigung angehören. Sie erließ folgende Publikation:

Die in der „Zentralstelle der stadtzürcherischen Beamten- und Angestelltenverbände öffentlicher und privater Betriebe“ vereinigten Organisationen, die über 10,000 Mitglieder umfassen, erachten es als ein Gebot der Stunde, im Flusse der sich überstürzenden Ereignisse eine feste und klare Stellung einzunehmen. Dabei bekennen sie sich als absolute Gegner jeder von unserer Staatsverfassung abweichenden gewaltsamen politischen und wirtschaftlichen Umwälzung. Sie verhehlen sich aber andererseits nicht, daß wir den schärfsten wirtschaftlichen Kämpfen entgegengehen, wenn es nicht gelingt, die Befreiung der großen Volksschicht der Lohnerwerbenden von dem Drucke des modernen Großkapitalismus sicherzustellen.

In dieser Erkenntnis fühlen sie sich verpflichtet, festzustellen, daß es der Mangel des Ausbaues unserer Wirtschaftsordnung bisher dem Arbeitnehmer erschwerte, seinen sozialen und ökonomischen Aufstieg zu verwirklichen. Folglich muß unsere zukünftige Mitarbeit am Ausbau unserer Wirtschaftsordnung entschieden den Weg betreten, der eine der politischen Gleichberechtigung ebenbürtige Freiheit garantiert. Durch möglichst umfassende Vereinigung aller Lohnerwerbenden muß erstrebt werden, daß die soziale Umgestaltung unserer in hohem Maße reformbedürftigen Wirtschaftsordnung planmäßig und mit Rücksicht auf das Wohl des ganzen Schweizervolkes erfolge. Das bedingt, daß sämtliche wirtschaftlichen Organisationen in Wirtschaftsräten vertreten sein müssen, die unverzüglich zu schaffen und den politischen Behörden in Bund und Kantonen beizubringen sind, mit der Aufgabe, die notwendige Neuordnung der Demokratie entschieden und zielbewußt anzubahnen und durchzuführen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Zentralstelle mit allen fortschrittlich und sozial denkenden Volkskreisen Fühlung nehmen, um auf breiterer machtvoller Grundlage den befreienden Gedanken, welche heute die ganze Welt bewegen, zum Durchbruch zu verhelfen. Im Rahmen der als notwendig anerkannten wirtschaftlichen und sozialen Neuordnung stehen wir geschlossen zur möglichst baldigen Verwirklichung folgender Postulate: 1. Totalrevision der Bundesverfassung im Sinne des sozialen Ausbaues

unseres demokratischen Staatswesens. 2. Sofortige Neuwahl des Nationalrates auf der Grundlage des Proportionsprinzips. 3. Bestellung des Bundesrates auf proportioneller Grundlage. 4. Tilgung der gesamten Kriegsschuld durch die großen Vermögen und hohen Einkommen. 5. Schaffung von Wirtschaftsräten und Lohnämtern. 6. Regelung der Arbeiterfragen auf internationaler Basis unter Befürwortung der 48-Stundenwoche. 7. Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und Einführung der Alters- und Invalidenversicherung.

Streikpostenstehen und Nötigung. Das Streikpostenstehen und seine rechtliche und strafrechtliche Bedeutung (auch viele in und um Zürich befindliche Textiletablissements haben unter diesem Unfug zu leiden gehabt) ist schon oft, neuerdings bei der Abstimmung über das Zürcher „Streikgesetz“ und neuerdings im Zusammenhang mit den Ereignissen des Landesstreiks, zum Gegenstand wichtiger Erörterungen gemacht worden.

Bei einer Konferenz während des zürcherischen Generalstreiks ist zwischen Regierung und Truppenkommando eine Verschiedenheit der Auffassung über die Zulässigkeit des Streikpostenstehens zutage getreten. Das Truppenkommando, Oberdivisionär Sonderegger, vertrat den Standpunkt, daß der Arbeitswillige nur dann vollständig ungehindert seiner Arbeit nachgehen könne, wenn die Streikposten zurückgezogen würden. Er hat auch ein entsprechendes von Erfolg begleitetes Verbot des Streikpostenstehens erlassen. Von seiten der Regierung wurde dagegen geltend gemacht, daß das Streikpostenstehen — solange es nicht unter den Begriff der Nötigung falle — nach unserer Gesetzgebung nicht verboten sei.

Vom Standpunkt der Praxis aus äußert sich zu der verschiedenartigen Auffassung ein Einsender in der „N. Z. Z.“ wie folgt:

„Es gibt kein Streikpostenstehen ohne Nötigung. Jedes Kind kennt die Regiekunst der meist ausländischen Streikführer. Diese Herren predigen unablässig Haß und Klassenkampf. Sie schaffen sich eine Leibgarde unruhiger Elemente an, veranstalten Versammlungen, die von den ruhigen, arbeitswilligen Arbeitern nicht besucht werden, schüren die schlechten Instinkte der krawallbereiten Masse, bis ein Streikbeschluß erreicht ist. Dann folgt die Rollenverteilung; das Streikpostenstehen beginnt. Die Geschäftseingänge werden belagert, jeder Arbeitswillige wird abgefangen, jeder Widerstand durch Drohung und Lästerung unterdrückt, Arbeiter werden aus Betrieben, Wohnungen, Arbeitsplätzen, Wirtschaften herausgeholt. Jeder Arbeitgeber kennt diese Erscheinungen, jeder Arbeitswillige fürchtet diese Macht der Minderheit, die Gewerbe stehen still, ewige Unruhe herrscht. Dies alles beweist zur Genüge, daß das Streikpostenstehen nie ohne Nötigung abgeht.“

Wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in England durch persönliches Herantreten von Behördemitgliedern an die Unzufriedenen Streike verhütet oder schnell beigelegt werden, davon könnten unsere kantonalen und städtischen Behörden noch vieles lernen. Erwähnt sei hier ein in die Frage einschlägiges, schon vor Jahren von einem amerikanischen Richter abgegebenes Urteil.

Dieser Richter verurteilte (im März 1911) mehrere Arbeiter wegen Streikpostenstehens zu Gefängnis und begründete sein Urteil auf folgende bemerkenswerte Weise: „Es ist eine nichtige Behauptung, daß das Streikpostenstehen, besonders in dem Umfang, welchen es in dem gegenwärtigen Falle angenommen hat, gesetzlich zulässig ist. Die Streikposten stehen nicht zu einem friedfertigen Zwecke da und nicht mit der Absicht, durch friedfertige Beweisführung zu wirken. Ihre Gegenwart in der Anzahl, in der sie die Fabrikanlagen bewachen, bedeutet schon an sich eine Einschüchterung. Das Gericht würde die Angeklagten gern nur mit einem Verweis bestrafen, aber das öffentliche Interesse erfordert eine strengere Strafe, damit andere von ähnlicher Verletzung des Gesetzes abgeschreckt werden...“ Das Gesetz sagt: Wenn auch Tausende die Arbeit niederlegen und nur einer weiterarbeiten wünscht, so hat die Majestät des Gesetzes diesen einen gegen die Tausende nötigenfalls in Schutz zu nehmen, und darf und kann nicht erlauben, daß die Feiernden eine drohende Haltung gegen diesen Mann zeigen, welcher mit seinem Lohn zufrieden ist. Sie haben